



- Beschlusskammer 7 -

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse!

Beschluss

Az.: BK7-12-037

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Zertifizierung eines Fernleitungsnetzbetreibers

der Fluxys TENP GmbH, Martin-Luther-Platz 28, 40212 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihre Besitzerin Dr. Antje Becherer

am 09.11.2012 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird die Zertifizierung als Transportnetzbetreiberin erteilt.
2. 

3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Zertifizierung eines Transportnetzbetreibers nach § 4a EnWG.

Von der Zertifizierung betroffen ist der Betrieb der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (im Weiteren „TENP“) durch die Fluxys TENP GmbH (im Weiteren „Antragstellerin“). Bei der TENP handelt es

Anforderungen an eine Zertifizierung als Eigentumsrechtlich Entflochtener Transportnetzbetreiber nach § 8 EnWG zu erfüllen.

Die Antragstellerin beantragt,

als Eigentumsrechtlich Entflochtener Transportnetzbetreiber zertifiziert zu werden.

Mit Schreiben vom 02.05.2012 hat die Beschlusskammer die Antragstellerin sowie die Fluxys TENP TSO S.p.A. aufgefordert, weitere für die Entscheidung über den Antrag erforderliche Unterlagen nachzureichen. Mit Schreiben vom 22.05.2012, eingegangen am 23.05.2012, hat die Antragstellerin die angeforderten Dokumente übermittelt.

Die Beschlusskammer hat innerhalb des Zeitraumes von vier Monaten einen Entscheidungsentwurf erstellt. Dieser wurde der Europäischen Kommission am 10.07.2012 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Die vollständigen Antragsunterlagen wurden bereits unter dem 02.05.2012 an die Europäische Kommission gesandt. Die Europäische Kommission hat der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 06.09.2012 ihre Stellungnahme übermittelt. Darin bestätigt sie grundsätzlich den Entwurf der Zertifizierungsentscheidung und die von der Beschlusskammer vorgenommenen rechtlichen Bewertungen, [REDACTED]

[REDACTED]

Die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen ist gem. § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Zertifizierungsverfahrens benachrichtigt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Antragstellerin ist als Eigentumsrechtlich Entflochtener Transportnetzbetreiber zu zertifizieren. Die formellen und materiellen Voraussetzungen einer Zertifizierung liegen vor. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie entsprechend der Vorgaben in § 8 EnWG organisiert ist.

Zur besseren Übersicht wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederung vorge stellt.

Gliederung

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung.....	4
1.1. Zuständigkeit.....	4
1.2. Zulässigkeit des Antrags	4
1.3. Beteiligte Behörden.....	5
1.4. Entscheidungsfrist.....	5
2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung	5
2.1. Betrieb eines Transportnetzes	6
2.1.1. Vorliegen eines Transportnetzes	6
2.1.2. Betreibereigenschaft der Antragstellerin	6
2.2. Nachweis der Organisation nach § 8 EnWG.....	7
2.2.1. Eigentum am Transportnetz.....	7
2.2.1.1. Nutzungsrecht	8
2.2.1.2. Einwirkung auf Zustand, Betrieb und Ausbau der Leitung	9
2.2.1.3. Veräußerung des Eigentums.....	10
2.2.2. Kontrolle und Rechte am Transportnetzbetreiber	11
2.2.3. Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe	12
2.2.4. Gewährleistung der Mittel	13
2.2.5. Übermittlung sensibler Informationen	15
2.3. Nebenbestimmungen (Ziffer 2. des Tenors).....	15
2.4. Widerrufsvorbehalt (Ziffer 3. des Tenors).....	15

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der besonderen formellen Voraussetzungen des §§ 4a ff. EnWG, gewahrt worden.

1.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Zertifizierung nach § 4a Abs. 1 S. 1 EnWG ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag auf Zertifizierung ist zulässig. Insbesondere wurde er rechtzeitig durch die insoweit antragsbefugte Transportnetzbetreiberin gestellt.

Die Antragsbefugnis der Antragstellerin ergibt sich aus § 4a Abs. 1 S. 2 EnWG. Hiernach wird das Zertifizierungsverfahren unter anderem auf Antrag des Transportnetzbetreibers oder Transportnetzeigentümers eingeleitet. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Antragstellerin über die Beteiligung an der TENP GmbH & Co. KG mittelbare Eigentümerin an dem TENP-Transportnetz. Zudem hat sie den Antrag gemeinsam mit der Fluxys TENP TSO S.p.A. – und damit zusammen mit der damaligen Transportnetzbetreiberin – gestellt, deren Netzbetreiberfunktion sie infolge der Verschmelzung mittlerweile übernommen hat.

Nach § 4a Abs. 1 S. 2 EnWG ist der Antrag auf Zertifizierung bis spätestens 03.03.2012 zu stellen. Die Zertifizierung wurde unter dem 03.03.2012 und mithin fristgerecht beantragt.

1.3. Beteiligte Behörden

Die Vorschriften über den Ablauf des Zertifizierungsverfahrens und die Einbindung der Europäischen Kommission wurden eingehalten. Die Beschlusskammer hat innerhalb des vorgegebenen Zeitraums von vier Monaten ab Einleitung des Zertifizierungsverfahrens einen Entscheidungsentwurf erstellt und diesen unverzüglich der Europäischen Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme am 10.07.2012 übersandt. Bei der Berechnung der Frist war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin erst im Laufe des Verfahrens vollständige Unterlagen vorgelegt hat. Im Vorfeld der Übersendungsverfügung wurden der Europäischen Kommission alle Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt (§ 4a Abs. 5 EnWG). Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 06.09.2012 Stellung genommen.

1.4. Entscheidungsfrist

Die Zertifizierungsentscheidung wurde ebenfalls fristgerecht erlassen. Die Beschlusskammer hat die Frist von zwei Monaten nach Zugang der Stellungnahme der Europäischen Kommission eingehalten (§ 4a Abs. 6 S. 1 EnWG). Die Stellungnahme der Kommission vom 06.09.2012 ist bei der Beschlusskammer am 10.09.2012 eingegangen. Die Entscheidungsfrist endete daher nach Maßgabe von § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 sowie 193 BGB am 12.11.2012.

2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Die Antragstellerin betreibt ein Transportnetz und ist deshalb zertifizierungspflichtig (siehe folgenden Abschnitt 2.1.). Der Antragstellerin war die Zertifizierung zu erteilen, weil sie nachgewiesen hat, dass sie entsprechend der Vorgaben in § 8 EnWG als Eigentumsrechtlich Entflochtener Transportnetzbetreiber organisiert ist (siehe folgenden Abschnitt 2.2.). Die Entscheidung war unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit Nebenbestimmungen zu versehen (siehe folgenden Abschnitt 2.3.).

2.1. Betrieb eines Transportnetzes

Die Antragstellerin ist als Betreiberin eines Fernleitungsnetzes nach § 4a Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtet, sich zertifizieren zu lassen, denn der Betrieb eines Transportnetzes bedarf der Zertifizierung durch die Regulierungsbehörde. Transportnetz ist nach § 3 Nr. 31d EnWG jedes Übertragungs- oder Fernleitungsnetz, dementsprechend ist Transportnetzbetreiber gemäß § 3 Nr. 31c EnWG jeder Betreiber eines Übertragungs- oder Fernleitungsnetzes.

2.1.1. Vorliegen eines Transportnetzes

Bei der von dem vorliegenden Antrag betroffenen TENP handelt es sich um ein Fernleitungsnetz im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG. Danach fallen unter den Begriff des Fernleitungsnetzes zum einen solche Netze, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbesondere die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten, zum anderen aber auch solche Netze, die

- a) der Anbindung der inländischen Produktion oder von LNG-Anlagen an das deutsche Fernleitungsnetz dienen, sofern es sich hierbei nicht um ein vorgelagertes Rohrleitungsnetz im Sinne von Nr. 39 handelt, oder
- b) an Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkten Buchungspunkte oder -zonen aufweisen, für die Transportkunden Kapazitäten buchen können.

Die TENP dient am Grenzübergangspunkt Bocholtz der Einfuhr großer H-Gasmengen aus dem niederländischen Transportsystem der GTS nach Deutschland. Weitere Einspeisungen in das deutsche Fernleitungsnetz sind an den Grenzübergangspunkten Eynatten/Stolberg (Grenze zu Belgien) und Wallbach (Grenze zur Schweiz) möglich. Über den Grenzübergangspunkt Eynatten/Stolberg bindet die TENP mittelbar über den Anschluss an Zeebrugge auch die belgisch-britische Interconnector-Leitung in das deutsche Transportnetzsystem ein. Angesichts der hohen Gasvolumina, die über diese Grenzübergangspunkte in das deutsche Gasversorgungssystem eingespeist werden können, ist davon auszugehen, dass es sich bei den angeschlossenen Leitungen um große europäische Importleitungen i.S.d. § 3 Nr. 5 1. Alt. EnWG handelt. Im Ergebnis kann dies jedoch dahinstehen, da zumindest auch die Voraussetzungen des § 3 Nr. 5 2. Alt. lit. b) EnWG erfüllt sind, wonach Fernleitungsnetz auch jedes Netz mit Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkten ist, das Buchungspunkte aufweist, für die Transportkunden Kapazitäten buchen können. Die Möglichkeit der Kapazitätsbuchung besteht an allen vorgenannten Grenzübergangspunkten über die Kapazitätsplattform TRAC-X.

2.1.2. Betreibereigenschaft der Antragstellerin

Die Antragstellerin ist auch Betreiberin des Fernleitungsnetzes. Der Betrieb eines Fernleitungsnetzes setzt insbesondere die operative und strategische Netzsteuerung sowie die Tätigkeiten

der Netzentwicklungsplanung i.S.d. §§ 11 ff. EnWG voraus. Die Antragstellerin nimmt als Gesamtrechtsnachfolgerin der Fluxys TENP TSO S.p.A. alle für den Netzbetrieb der TENP erforderlichen Funktionen wahr.

Das Recht und die Pflicht zum Netzbetrieb sind ihr für ihren Nutzungsanteil an der TENP nach Art. 3 des mit der TENP GmbH & Co. KG geschlossenen Nutzungsüberlassungsvertrags ausdrücklich und alleinig zugewiesen. Die dabei anfallenden Aufgaben bewältigt die Antragstellerin teilweise mit ihrem eigenen, derzeit aus neun Personen bestehenden Personal. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Auch die Funktion der Netzentwicklungsplanung übt die Antragstellerin in der Nachfolge der Fluxys TENP TSO S.p.A. aus. Letztere ist im Entwurf des aktuellen Netzentwicklungsplans Gas ausdrücklich als mitwirkende Fernleitungsnetzbetreiberin benannt. Dass die Antragstellerin die vorgenannten Funktionen noch nicht zum Zeitpunkt der Antragstellung, sondern erst ab der Verschmelzung mit ihrer Unternehmenstochter Fluxys TENP TSO S.p.A. selbst ausgeübt hat, ist unschädlich. Maßgebender Zeitpunkt für die Feststellung eines Sachverhaltes und seine rechtliche Beurteilung im Rahmen eines Antragsverfahrens ist in der Regel der Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde, sodass bei der Antragstellung fehlende Voraussetzungen grundsätzlich bis zu diesem Zeitpunkt nachgeholt werden können.

2.2. Nachweis der Organisation nach § 8 EnWG

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie entsprechend den Vorgaben in § 8 EnWG als eigentumsrechtlich entflochtener Transportnetzbetreiber organisiert ist. Sie hat Eigentum an ihrem Transportnetz inne (siehe folgenden Abschnitt 2.2.1.), sowohl Kontrolle als auch Rechte mit Bezug auf die Bereiche Gewinnung, Erzeugung oder Versorgung sind beschränkt (siehe folgenden Abschnitt 2.2.2.), die Vorgaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe sind eingehalten (siehe folgenden Abschnitt 2.2.3.) und ausreichende finanzielle, materielle, technische sowie personelle Mittel sind gewährleistet (siehe folgenden Abschnitt 2.2.4.). Im Rahmen des Entflechtungsvorgangs ist sichergestellt worden, dass sensible Informationen nicht in die Bereiche Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb gelangen (siehe folgenden Abschnitt 2.2.5.).

2.2.1. Eigentum am Transportnetz

Die Antragstellerin ist mittelbare Eigentümerin der TENP im Sinne des § 8 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 EnWG.

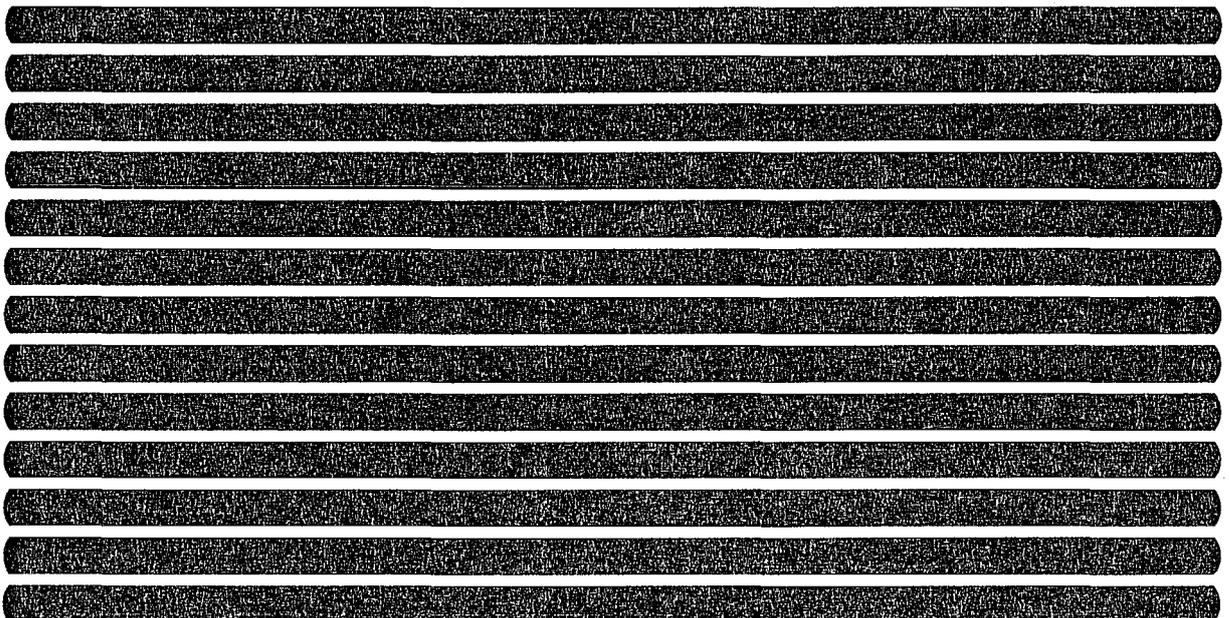
Beim mittelbaren Eigentum i.S.d. § 8 Abs. 2 S. 1. Alt. 2 EnWG steht das sachenrechtliche Eigentum am Netz einer anderen Gesellschaft (Eigentumsgesellschaft) zu, an der der Trans-

portnetzbetreiber eine Beteiligung hält. Die Beteiligung muss dem Transportnetzbetreiber dabei eine Verfügungsbefugnis über das Transportnetz vermitteln, die der eines Eigentümers nach Maßgabe der §§ 903 ff. BGB entspricht. Steht das mittelbare Eigentum an einer Leitung mehreren Transportnetzbetreibern über eine gemeinsam gegründete Eigentumsgesellschaft jeweils anteilig zu, so bilden grundsätzlich die Rechte eines Miteigentümers gemäß §§ 1008 ff. BGB den Vergleichsmaßstab. Diese müssen dem Transportnetzbetreiber grundsätzlich für den vollen Kapazitätsumfang, zu dem er die Gemeinschaftsleitung nutzen kann, zustehen.

Die Antragstellerin verfügt im Hinblick auf die TENP über eine miteigentümergeleiche Stellung vergleichbar §§ 903, 1008 ff. BGB. Das Eigentum an einer Sache im Sinne der §§ 903 ff. BGB begründet ein umfassendes Herrschaftsrecht. Dieses entfaltet für den Eigentümer die Wirkung, grundsätzlich nach Belieben mit dem Eigentumsgegenstand verfahren und Einwirkungen fremder Dritter auf die Sache ausschließen zu können. Zentrale Elemente des Eigentumsrechts sind die Möglichkeiten des Eigentümers, die im Eigentum stehende Sache nach Belieben zu nutzen, über ihren Fortbestand oder ihre Veränderung zu entscheiden, oder aber auch das Eigentum an der Sache aufzugeben. In Bezug auf das Eigentum an einem Gasnetz konkretisieren sich diese Rechte darin, dass der Transportnetzbetreiber die in seinem Eigentum stehenden Leitungen Dritten zum Zwecke des Gastransports anbieten kann, einen beherrschenden Einfluss auf Zustand, Betrieb und Ausbau der Leitungen entfaltet und seine Rechte an der Leitung auf Wunsch ggf. auch wieder aufgeben kann (siehe folgende Abschnitte 2.2.1.1. bis 2.2.1.3.).

2.2.1.1. Nutzungsrecht

Die Antragstellerin hat eine Rechtsposition inne, die es ihr ermöglicht, die TENP wie eine Miteigentümerin zu nutzen.



[REDACTED]

2.2.1.2. Einwirkung auf Zustand, Betrieb und Ausbau der Leitung

Die Antragstellerin hat des Weiteren maßgeblichen Einfluss auf Zustand, Betrieb und Ausbau der TENP und damit eine eigentümergeleiche Rechtsmacht, auf die TENP positiv oder negativ einzuwirken. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

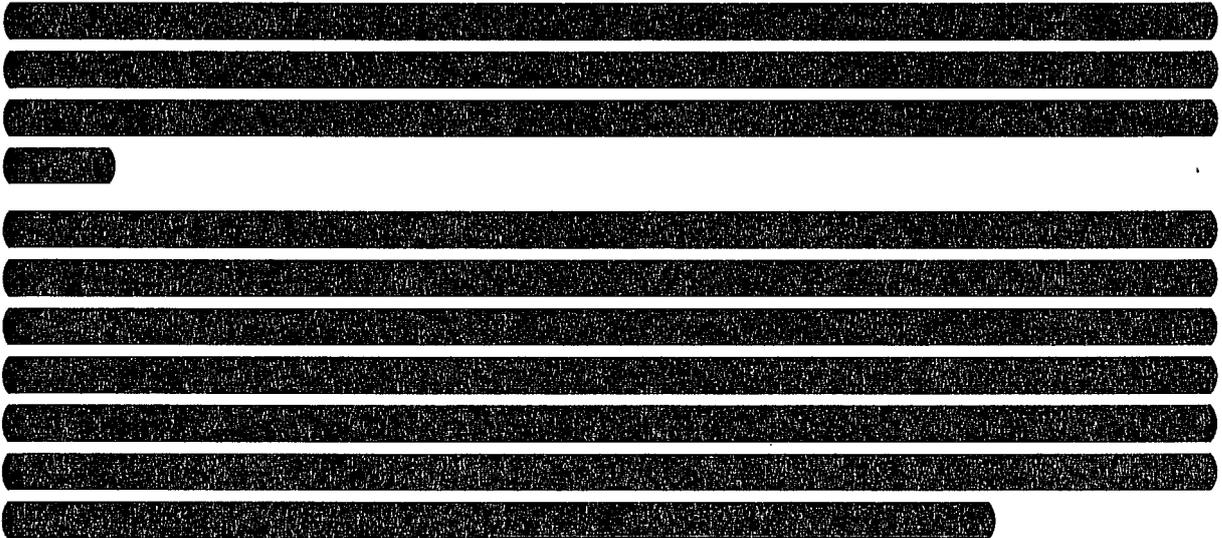
Die Rechtsposition der Antragstellerin umfasst des Weiteren das Recht, selbständig über einen Ausbau der TENP zu entscheiden. Dies umfasst z.B. den Bau neuer Ein- und Ausspeisepunkte sowie das Durchführen von Kapazitätserhöhungen auf eigene Kosten (vgl. Art. 6 Ziff. 6 und Art. 7 Konsortialvereinbarung). Die Antragstellerin hat damit das umfassende Recht, die Fortentwicklung der TENP nach eigenen Vorstellungen zu gestalten und den individuellen Bedürfnissen ihres Geschäftsbetriebs anzupassen. [REDACTED]

[REDACTED]

2.2.1.3. Veräußerung des Eigentums

Schließlich besteht für die Antragstellerin auch die Möglichkeit, Rechte aus dem mittelbaren Eigentum an der TENP bzw. das mittelbare Eigentum selbst aufzugeben und an Dritte zu übertragen. Auch das Recht, seine Rechtsposition am Eigentumsgegenstand aufzugeben, ist integraler Bestandteil des sachenrechtlichen Eigentums.

Die Grundlage für eine entsprechende Übertragung von Rechten an der TENP bildet [REDACTED]



2.2.2. Kontrolle und Rechte am Transportnetzbetreiber

Die Antragstellerin und das sie kontrollierende Unternehmen sind gesellschaftsrechtlich entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 EnWG strukturiert.

Sie hat nachgewiesen, dass Personen, die unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben, das eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnimmt, weder unmittelbar noch mittelbar Kontrolle über die Antragstellerin selbst oder ihr Transportnetz noch Rechte an der Antragstellerin selbst oder ihrem Transportnetz ausüben (§ 8 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Für die Frage, ob Personen, die Kontrolle über ein Unternehmen aus den Bereichen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb wahrnehmen, die Antragstellerin kontrollieren oder Rechte an ihr wahrnehmen, ist auf die Person der Fluxys Europe BV abzustellen. Die Fluxys Europe BV hält 100 % der Anteile an der Antragstellerin. Hierdurch begründet sich für sie als einziger Person die Möglichkeit, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit der Antragstellerin auszuüben und damit Kontrolle im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Fusionskontrollverordnung (FKVO). Des Weiteren nimmt die Fluxys Europe BV als 100%ige Mutter Rechte an der Antragstellerin gemäß § 8 Abs. 2 Satz 6 Ziff. 3 EnWG wahr, indem sie eine Mehrheitsbeteiligung an ihr hält.

Die Antragstellerin hat zur Überzeugung der Beschlusskammer dargelegt, dass die Fluxys Europe BV weder unmittelbar noch mittelbar die Kontrolle über ein Unternehmen aus den Bereichen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb ausübt. Hierzu hat sie in ihrem Zertifizierungsantrag die aktuellen Beteiligungen der Fluxys Europe BV aufgelistet und ein Organigramm der Konzernstruktur vorgelegt. Bei den Beteiligungen der Fluxys Europe BV handelt es sich nach dieser Darstellung ausschließlich um Unternehmen, die entweder selbst ein Fernleitungsnetz oder ein LNG-Terminal betreiben (z.B. Beteiligung an der Interconnector Limited oder an der Dunkerque LNG SAS) oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Netzzugang anbieten (z.B. Beteiligung an der Huberator SA, die den Hub Zeebrugge betreibt).

Des Weiteren hat die Antragstellerin dargelegt, dass auch die Fluxys Europe BV selbst nicht von einem Unternehmen kontrolliert wird, das zugleich in den Bereichen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb tätig ist. Kontrolle und Rechte über die Fluxys Europe BV liegen bei ihrer 100%igen Mutter, der Fluxys G SA. Diese hält nach dem von der Antragstellerin vorgelegten Organigramm ausschließlich Beteiligungen an Infrastruktur- oder Dienstleistungsgesellschaften. Unternehmen aus den Bereichen Gewinnung, Erzeugung und Vertrieb gehören nach dieser Darstellung nicht zum Konzern der Fluxys G SA. Für die Beschlusskammer ergeben sich daher keine Anhaltspunkte für eine zertifizierungsrechtlich unzulässige Beteiligungssituation.

[REDACTED]

2.2.3. Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass keine unzulässigen personellen Verflechtungen bestehen.

Für Mitglieder des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe gelten besondere Vorgaben. Danach ist die Tätigkeit für den Transportnetzbetreiber unvereinbar mit Tätigkeiten für ein Unternehmen, das eine Funktion der Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnimmt. Zudem dürfen die Aufsichtsratsmitglieder oder gesetzlichen Organe nicht durch Personen bestellt werden, die ein solches Unternehmen kontrollieren (vgl. § 8 Abs. 2 S. 4 und 5 EnWG).

[REDACTED]

Des Weiteren hat die Antragstellerin auch für die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufenen Organe ausreichend dargelegt, dass die Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 EnWG eingehalten werden. Zur gesetzlichen Vertretung berufene Organe der Antragstellerin als GmbH sind ihre beiden Geschäftsführer, Herr Walter Peeraer und Herr Pascal de Buck. Diese haben gegenüber der Beschlusskammer ausdrücklich erklärt, nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs eines Unternehmens zu sein, das den Bereichen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie angehört (vgl. Anlage 16 und 17 des Antrags). Des Weiteren verfügt auch keine Person, die ein solches Unternehmen kontrolliert, über das Recht, die gesetzlichen Vertretungsorgane der Antragstellerin zu bestellen. Die Bestellung der Geschäftsführer der Antragstellerin erfolgt gemäß § 7 Satz 1 ihres Gesellschaftsvertrags durch die Gesellschafterversammlung und damit letztlich durch die Alleingesellschafterin der Antragstellerin – die Fluxys Europe BV, die nicht in den Bereichen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie tätig ist (vgl. Anlagen 16 und 17). Gleiches gilt für die Prokuristen (vgl. entsprechende Erklärungen).

2.2.4. Gewährleistung der Mittel

Die Antragstellerin hat ferner nachgewiesen, dass sie als Transportnetzbetreiberin über die finanziellen, materiellen, technischen und personellen Mittel verfügt, die erforderlich sind, um die Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 wahrzunehmen (§ 8 Abs. 2 S. 9 EnWG). Die Antragstellerin hat gegenüber der Beschlusskammer ausdrücklich erklärt, die finanziellen, materiellen, technischen und personellen Mittel innezuhaben, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich sind (vgl. Anlage 25 zum Antrag). Dies hat sie ferner auch durch ihren weiteren Sachvortrag hinreichend glaubhaft gemacht.

Insbesondere hat die Antragstellerin dargelegt, dass sie finanziell in der Lage ist, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten sowie bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Hierzu hat sie ausgeführt, dass in der Vergangenheit der Finanzierungsbedarf des TENP-Leitungssystems stets ausreichend gedeckt werden konnte. [REDACTED]

[REDACTED] Die Kommanditisten der Eigentumsgesellschaft – OGE und die Antragstellerin – verfügten innerhalb ihrer Konzerne über eine sehr gute Bonität und seien daher stets in der Lage, entsprechende Darlehen zu erhalten. Aufgrund dieser Finanzkraft sei absehbar, dass auch in Zukunft ausreichende Mittel für den Netzbetrieb und -ausbau zur Verfügung stünden. Gegenteile Schlüsse lassen auch die vorgelegten Jahresabschlüsse nicht zu.

Des Weiteren hat die Antragstellerin dargetan, dass sie über die personelle, materielle und technische Ausstattung, die für die Erfüllung der Pflichten des Transportnetzbetreibers notwendig ist, verfügt. Hierzu zählen insbesondere alle für den Betrieb des Transportnetzes erforderlichen Anlagen und personellen Ressourcen, wobei Dienstleistungsverträge grundsätzlich zulässig sind, dabei jedoch eine qualifizierte Überwachung und Kontrolle zu gewährleisten ist. Die Pflichten, die sich aus Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 EnWG im Wesentlichen ableiten, sind Vorhaltung, Wartung und Betrieb eines leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes, sowie Gewährung von Netzanschluss und Netzzugang zu diesem Netz. Zu Wahrnehmung dieser Aufgaben setzt die Antragstellerin zum einen die acht Mitarbeiter der mittlerweile auf sie verschmolzenen Fluxys TENP TSO S.p.A. sowie ihre zwei Geschäftsführer ein. Zum anderen bedient sie sich externer Dienstleister, die sie überwacht und kontrolliert.

[REDACTED]

Zur Bewältigung der Aufgaben der Gewährung von Netzzugang und Netzanschluss setzt die Antragstellerin vor allem ihre eigenen Mitarbeiter ein, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Insgesamt liegen der Beschlusskammer keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Umfang des Einsatzes von Dienstleistern es der Antragstellerin unmöglich macht, letztverantwortlich die gesetzeskonforme Erfüllung ihrer Netzbetreiberaufgaben zu gewährleisten.

2.2.5. Übermittlung sensibler Informationen

Schließlich erfüllt die Antragstellerin auch die Anforderungen des § 8 Abs. 3 EnWG. Der Beschlusskammer liegen insbesondere keine Hinweise darauf vor, dass insbesondere bei dem Verkauf der Antragstellerin vom Eni-Konzern an die Fluxys-Gruppe eine unzulässige Informationsweitergabe stattgefunden hat.

2.3. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2.4. Widerrufsvorbehalt (Ziffer 3. des Tenors)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Entscheidung vor (Tenor Ziffer 3.). Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue

Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Hiervon wird das berechnigte Bedürfnis der Antragstellerin nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

[REDACTED]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Chris Mögelin
Beisitzer

Dr. Antje Becherer
Beisitzerin